



## BUNKERORDNUNG

Jänner 2009

Bei Bootseinstellungen im Bunker muss auf die geringe Durchlüftung und die Hochwassergefährdung Rücksicht genommen werden.

Es sind daher nachfolgende Vorschriften unbedingt zu beachten:

1. **Rauchen und offenes Licht, Arbeiten mit Schweißgeräten (elektrisch und autogen), Hantieren mit feuergefährlichen Lösungsmittel (Spritzarbeiten), Funkenflug (Schleif- und Trennscheibe), sowie das Polieren der Boote mit elektrischen Maschinen sind verboten!**
2. **Das Lagern von Treibstoffen und brennbaren Flüssigkeiten außerhalb der hierfür vorgesehenen Tankanlagen der Boote und Zugfahrzeuge sowie jede Manipulation mit Treibstoffen (tanken) ist feuerpolizeilich verboten.**
3. **Das Laufenlassen von Motoren, sowie das Laden von Akkumulatoren ohne Aufsicht, sind verboten.**
4. Die clubeigenen Fahrzeuge dürfen nur von Personen mit entsprechenden Fachkenntnissen und nur für das Rangieren von Booten benützt werden. Dabei ist die übliche Sorgfalt anzuwenden und jede Beschädigung sogleich der Clubleitung zu melden.
5. Die Clubleitung weist auf Grund der Platzverhältnisse und der Bootsgröße einen Einstellplatz zu. Sie ist zur jederzeitigen Umstellung berechtigt, wenn es die Umstände erfordern sollten. Es besteht in keinem Fall Anrecht auf einen bestimmten Platz. Die Zugänge zu den Feuerlöschgeräten müssen stets freigehalten werden.
6. **Ab Pegel Linz 650 tritt Hochwasservorwarnung in Kraft.** Die Benützer haben ab diesem Pegelstand die Entwicklung genau zu verfolgen und bei steigender Tendenz für den Abtransport ihrer Boote zu sorgen. Die Boote müssen daher jederzeit transportfähig sein. Es wird daher dringend empfohlen auch im Bunker die Motoren vor Frost zu schützen. **Ab Pegel Linz 720 steigend wird die Zufahrtstraße überflutet und der Bunker beginnt voll zu laufen.**
7. **Die Einstellung erfolgt auf eigenes Risiko. Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung ist Pflicht, eine Feuerversicherung, eine Einbruchversicherung und eine Kaskoversicherung wird empfohlen.**
8. Die Sauberhaltung des Einstellplatzes ist Angelegenheit des Benützers. Die Unterbringung von Zubehör außerhalb der Boote ist nur im unbedingt erforderlichen Ausmaß zulässig.
9. Der Stromverbrauch ist auf das unbedingt nötige Ausmaß einzuschränken. **Das Licht ist vor Verlassen des Bunkers abzuschalten.**
10. **Das Einfahrtstor und die Gehrüre sind stets versperrt zu halten.**



Jänner 2004

## HOCHWASSER – EINSATZPLAN

Bei Hochwasser sind alle Mitglieder verpflichtet, durch ihren persönlichen Einsatz das gemeinsame Clubeigentum vor abwendbaren Schäden zu schützen. Der nachstehende Hochwassereinsatzplan tritt automatisch bei Hochwassermeldungen im Rundfunk „Radio Oberösterreich“ ab den angeführten Pegelständen in Kraft.

### Pegelstand Linz 650

Ab diesem Pegelstand und weiter steigender Tendenz besteht für den Bunker Überschwemmungsgefahr und es sind am Clubgelände folgende Arbeiten durchzuführen:

- Schieber am Bunkereingang schließen
- Verankerung des Schrägaufzuges mittels angebaute Vorrichtungen (Slipwagen muss an Land sein)
- Boote und Geräte aus dem Bunker entfernen und auf Bunkerhochfläche bringen.

### Pegelstand Linz 700

Steigt bei diesem Pegelstand das Wasser noch immer, so besteht für das Gelände und das Bootshaus Überschwemmungsgefahr und es sind folgende Arbeiten auszuführen:

- Sicherung aller am Gelände befindlichen Gegenstände, die durch das Wasser abgetrieben werden könnten.
- Hochlagern aller im Bootshaus befindlichen Gegenstände auf mindestens 1 m über Boden.
- Abtransport der Boote aus dem Bootshaus auf Hänger (ACHTUNG: Zu- u. Abfahrt auf der Straße nur bis Pegel Linz 720 möglich!) oder eventuell bei kleineren Booten Hänger mit dem Boot so verbinden, dass der Hänger mit dem Boot aufschwimmen kann, dabei muss auf den Abstand zur Dachkonstruktion geachtet werden! Die Boote sind zusätzlich an den Stahlsäulen der Halle lose anzuseilen. Fender und sonstige stoßabweisende Vorrichtungen sind anzubringen.
- Bei Sommerhochwasser sind Groß- und Kleinbootesteg hochwasserfest zu verheften.

**Die Eigner haben sich in Eigenverantwortung selbst um ihre Boote zu kümmern!**

Drüber hinaus haben alle Ordenlichen Mitglieder weiters die Verpflichtung, sich ab dem Pegel Linz 650 über die laufenden Pegelstände zu informieren und mit dem Vorstand Kontakt zu halten, damit die o. angeführten notwendigen Sicherungsarbeiten koordiniert werden können.



## **HALLENORDNUNG WINTERHAFEN (Werkstatt, Spindräume, Dusche und WC)**

Jänner 2009

Bei Bootseinstellungen in der Halle Winterhafen muss in den Wintermonaten auf die höchstwahrscheinliche Frostgefahr hingewiesen werden.

### **Nachfolgende Vorschriften sind unbedingt zu beachten und einzuhalten:**

1. **Rauchen und offenes Licht, Arbeiten mit Schweißgeräten (elektrisch und autogen), Hantieren mit feuergefährlichen Lösungsmittel (Spritzarbeiten), Funkenflug (Schleif- und Trennscheibe), sowie das Polieren der Boote mit elektrischen Maschinen sind verboten!**
2. **Das Lagern von Treibstoffen und brennbaren Flüssigkeiten außerhalb der hierfür vorgesehenen Tankanlagen der Boote und Zugfahrzeuge sowie jede Manipulation mit Treibstoffen (tanken) ist feuerpolizeilich verboten.**
3. Der Waschraum mit Brause und die WC-Anlage sind sauber zu halten.
4. In den Spindräumen, die jedem einzelnen Mitglied je nach Verfügbarkeit zugeteilt werden können, ist größte Sorgfalt angebracht.  
Für darin befindliche Wertgegenstände wird vom Club keine Haftung übernommen.
5. **Öl ist in dem in der Halle vorgesehenen Behälter zu entsorgen.**
6. **Die Werkstatt ist jedem Mitglied zugänglich und sauberem Zustand wieder zu verlassen.  
Sie darf von jedem Club-Mitglied für einfache Arbeiten genützt werden.  
Die darin befindlichen Einrichtungen sind Clubeigentum und auch als dieses zu behandeln.  
Nicht verwertbares darf nicht als Restmüll hinterlassen werden.  
Der Korridor Einstellhalle zur Werkstatt muss in jedem Fall freigehalten werden. (auch in den Wintermonaten)**
7. **Das Laufen lassen von Motoren, sowie das Laden von Akkumulatoren ohne Aufsicht, sind verboten.**
8. Die clubeigenen Fahrzeuge dürfen nur von Personen mit entsprechenden Fachkenntnissen und nur für das Rangieren von Booten benützt werden. Dabei ist die übliche Sorgfalt anzuwenden und jede Beschädigung sogleich der Clubleitung zu melden.
9. Die Clubleitung weist auf Grund der Platzverhältnisse und der Bootsgröße einen Einstellplatz zu. Sie ist zur jederzeitigen Umstellung berechtigt, wenn es die Umstände erfordern sollten. Es besteht in keinem Fall Anrecht auf einen bestimmten Platz. Die Zugänge zu den Feuerlöschgeräten müssen stets freigehalten werden.

10. **Ab Pegel Linz 650 tritt Hochwasservorwarnung in Kraft. Die Benutzer haben ab diesem Pegelstand die Entwicklung genau zu verfolgen und bei steigender Tendenz für den Abtransport ihrer Boote zu sorgen. Die Boote müssen daher jederzeit trans-portfähig sein. Es wird daher dringend empfohlen auch im Bunker die Motoren vor Frost zu schützen. Ab Pegel Linz 720 steigend wird die Zufahrtstraße überflutet und der Bunker beginnt voll zu laufen.**
11. **Die Einstellung erfolgt auf eigenes Risiko. Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung ist Pflicht, eine Feuerversicherung, eine Einbruchversicherung und eine Kaskoversicherung wird empfohlen.**
12. Die Sauberhaltung des Einstellplatzes ist Angelegenheit des Benützers. Die Unterbringung von Zubehör außerhalb der Boote ist nur im unbedingt erforderlichen Ausmaß zulässig.
13. Der Stromverbrauch ist auf das unbedingt nötige Ausmaß einzuschränken. **Das Licht ist vor Verlassen der Halle abzuschalten.**
14. **Die Schiebetüren sowie die Werkstatttüre sind stets versperrt zu halten.**



Jänner 2004

## **HALLENORDNUNG "Steinernes Brückl"**

1. Die Halle " Steinernes Brückl " wurde vom MYCN ausschließlich für die Einstellung von Booten, deren Hänger und Zugfahrzeuge errichtet. Jede gewerbliche Nutzung und das Lagern von Waren jeglicher Art sowie eine Subvermietung sind verboten!
2. Es stehen 8 Einstellplätze zur Verfügung mit je einer nutzbaren Fläche von ca. Länge : Breite = 14.30 m : 3.57 m . Jeder Einstellplatz verfügt über einen absperrbaren Stromanschluss 220 V und eigenen Zähler. Die Verrechnung erfolgt einmal jährlich zusammen mit der Club-Beitragsvorschreibung.
3. Um die vom Clubvorstand festgesetzte Gebühr können die Einstellplätze ganzjährig genützt werden. Die Einstellung erfolgt auf eigenes Risiko. Der Abschluss einer Feuerversicherung und einer Einbruchversicherung ist empfehlenswert.
4. **Rauchen und Hantieren mit offenem Licht, sämtliche Schweißarbeiten (elektrisch und autogen), Arbeiten mit feuergefährlichen Lösungsmitteln (Spritzarbeiten), Funkenflug durch Arbeiten mit Schleif- und Trennscheiben sind in der Halle feuerpolizeilich verboten!**
5. **Das Lagern von Treibstoffen und brennbaren Flüssigkeiten außerhalb der hierfür vorgesehenen Tankanlagen der Boote und Zugfahrzeuge ist feuerpolizeilich verboten!**
6. **Das Laufenlassen von Motoren ist auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß zu beschränken! Auf entsprechende Entlüftung ist zu achten (Tore öffnen)!**
7. **Das Rangieren der Boote und Zugfahrzeuge ist mit ÄUSSERSTER VORSICHT durchzuführen, um eine Beschädigung der tragenden Stahlkonstruktion auszuschließen. Schon eine Verformung der Stahlstützen könnte unabsehbare Folgen nach sich ziehen!**
8. **Aus statischen Gründen darf die Stahl - Stützkonstruktion der Halle nicht**

**zusätzlich belastet werden**, wie z.B. durch Aufhängen von Kästen, Regalen oder Anbringung von Flaschenzügen, um Lasten zu heben.

9. **Das Anbohren sowohl der Stahlkonstruktion als auch der gesamten Hallen - Aluminiumverkleidung ist strengstens verboten!**
10. **Für die Sauberhaltung des Einstellplatzes hat der jeweilige Benutzer zu sorgen.** Vor allem muss der Asphaltboden vor Ölverschmutzung geschützt werden. Entsprechende Vorsorgen sind bei Ölverlust der Zugfahrzeuge und bei Ölwechsel in den Z-Trieben zu treffen!
11. **Den anfallenden Abfall, insbesondere Sondermüll**, wie Lackdosen, leere Ölbehältnisse usw. hat jeder Inhaber eines Einstellplatzes selbst zu entsorgen. Die vorhandenen Sackständer dienen zum Einspannen privat mitgebrachter Müllsäcke und werden nicht durch die städtische Müllabfuhr entsorgt. Motoren- und Getriebeöle können bis auf Widerruf in den Ölsammelbehälter, welcher sich in der Halle im Winterhafen befindet, entsorgt werden.
12. Die Hallen - Innenbeleuchtung ist sinnvollerweise aus Kostengründen in einige Sektoren unterteilt, damit bei Arbeiten bei Dunkelheit **nicht die Gesamtbeleuchtung der Halle brennen muss. Bitte darauf achten!**  
**Bei Verlassen der Halle ist das Licht unbedingt abzudrehen!**  
Die Vorplatzbeleuchtung wird mit einem Dämmerungsschalter automatisch geschaltet und leuchtet die ganze Nacht.
13. **Sowohl die Halleneinfahrtstore, das Gehrürl als auch das Gittertor zum Vorplatz sind schon im eigensten Interesse unbedingt versperrt zu halten!**  
Das Schloss im Gittertor des Vorplatzes muss **2 x** gesperrt werden!
14. Grobe oder wiederholte Verstöße gegen die Hallenordnung können den Entzug des Hallenplatzes nach sich ziehen.